Aufsichtspflicht

FALLBEISPIEL 1

DER BESUCH EINES WIRTSHAUSES

Der 16-jährige Christoph, Teilnehmer des Ferienlagers vom Jugendverband Sonnenschein, verkehrt mit einigen anderen gleichaltrigen Teilnehmern abends häufig in der Dorfschenke nahe dem Lagerplatz. Dies ist dem Betreuer Hans, der für die älteren Jugendlichen zuständig ist, auch bekannt. Eines Abends gegen 23.20 Uhr beginnt Christoph infolge übermäßigen Alkoholgenusses in der Gaststätte eine Rauferei, in deren Folge die Brille des völlig unbeteiligten Dorfpfarrers zerbricht. Der Dorfpfarrer verklagt Hans auf Schadensersatz, weil Hans seiner Meinung nach die Aufsichtspflicht verletzt hat. Hans bringt nun vor, dass Christoph überhaupt nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei. Denn nach § 4 JUSchG sei es Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr ausdrücklich erlaubt, sich in Gaststätten ohne Begleitung Erziehungsberechtigter aufzuhalten. Der Gesetzgeber gehe also davon aus, dass der Jugendliche bei einem Gaststättenbesuch nicht beaufsichtigt werden müsse. Wenn Christopf also nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei, so könne er, Hans, auch seine Aufsichtspflicht nicht verletzt habe

Frage

Was denkt Ihr?

Welche Argumentation ist richtig?

Überlegt gemeinsam in Eurer Gruppe.